



Jugendanwaltschaft

A-Post

Jugendanwaltschaft, Spisergasse 22, 9001 St. Gallen



lic.iur. P. Lauchenauer
Jugendanwältin
Jugendanwaltschaft
Spisergasse 22
9001 St. Gallen
T 058 229 37 10
F 058 229 48 79

St. Gallen, 10. Juni 2015



Strafbefehl vom 10. Juni 2015

In der Jugendstrafsache

gegen



vertreten durch



Straftatbestand

Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot

Sachverhalt

_____ machte am 15.03.2015, 17:45 Uhr, im Gästesektor der AFG Arena an der Zürcher Strasse 462 in 9015 St. Gallen sein Gesicht mittels Textilien (Vermummung) unkenntlich.

in Anwendung von Art. 12^{bis} Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz (UeStG; sGs 921.1), Art. 11, Art. 24 Jugendstrafgesetz (JStG), Art. 32 Jugendstrafprozessordnung (JStPO), Art. 426 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) **wird erkannt:**

1. _____ wird schuldig erklärt:
 - der Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot.
2. _____ wird mit einer Busse von CHF 50.00 bestraft.
3. _____ hat dem Kanton zu bezahlen:

Busse	CHF	50.00
Entscheidgebür	CHF	50.00
Rechnungsbetrag	CHF	100.00

Der Jugendanwalt

lic.iur. M. Loosli





Zustellung an:

- beschuldigte Person (A)
- gesetzliche Vertretung (A)
- Akten

Zustellung nach unbenützter Einsprachefrist an:

- Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft

Einsprache

Gegen den Strafbefehl können bei der Jugendanwaltschaft innert 10 Tagen nach Zustellung die beschuldigte Person und die gesetzliche Vertretung schriftlich Einsprache erheben. Die Privatklägerschaft kann bei der Jugendanwaltschaft innert 10 Tagen nach Zustellung hinsichtlich des Zivilpunktes sowie hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolge schriftlich Einsprache erheben. Die Privatklägerschaft hat die Einsprache zu begründen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Zahlungsbestimmungen

Busse und Kosten sind innert 30 Tagen nach Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen. Ratenzahlung oder die Umwandlung der Busse in eine persönliche Leistung kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin bewilligt werden. Bezahlt die beschuldigte Person die Busse schuldhaft nicht innert der gesetzten Frist, so wandelt sie die Jugendanwaltschaft in Freiheitsentzug bis zu 30 Tagen um.